

Öffentliche Bekanntmachungen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V) erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die COMMERZIAL TREUHAND Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft –, Zweigniederlassung Rostock, wurden der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn am 27. August 2015 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung und Bereichsrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 20. November 2015 dazu Folgendes festgestellt:

„Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Abs. 4 KPG M-V).“

Mit Beschluss der Stadtvertreterversammlung vom 10. Dezember 2015; Beschluss-Nr. **072/15/SVV** wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 in der geprüften Fassung festgestellt und die Verwendung des Bilanzgewinns wie folgt beschlossen:

„Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die Feststellung des durch die CT Commercial Treuhand Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft –, Rostock, geprüften Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Kommunalservice Kühlungsborn“ für das Wirtschaftsjahr 2014.“

Verwendung des Jahresüberschusses:

„Der Bilanzgewinn (Jahresüberschuss nach teilweiser Verwendung) des Jahres 2014 wird auf neue Rechnung vorgetragen und dient zur Abdeckung erwarteter Jahresfehlbeträge in den folgenden fünf Wirtschaftsjahren.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2014 des Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung für sieben Tage in den Räumen (Zimmer 13) der Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Stadt Ostseebad Kühlungsborn, öffentlich ausgelegt.



Rainer Karl
Betriebsleiter

Haushaltssatzung
des Städtebaulichen Sondervermögens des Ostseebades Kühlungsborn
für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 64 Abs. 4 i. V. m. 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 10. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.068.000 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	951.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	1.117.500 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	1.117.500 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	1.080.100 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	37.000 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	2.022.500 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	905.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.117.500 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.380.000 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	681.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	699.000 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.816.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.816.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales im vorläufigen Jahresabschluss zum 31.12.2014 beträgt 798.175,77 EUR

§ 6 Weitere Vorschriften

entfällt

Ostseebad Kühlungsborn, den 18.01.2016



Rainer Karl
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.01.2016 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn liegt mit ihren Anlagen in der Zeit vom 22.01.2016 bis zum 22.02.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rainer Karl
Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 10. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	15.236.500 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	15.013.900 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	222.600 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	222.600 EUR
	die Einstellung der Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	222.600 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	14.033.500 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	13.427.800 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	605.700 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	504.000 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.532.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.028.500 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.531.000 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	108.200 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.422.800 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	300 v. H.

§ 6 Amts-/ Kreisumlage

- entfällt -

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 34,62 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug (vorläufig)	54.204.115 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	54.702.215 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	55.335.715 EUR

§ 9 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

Gemäß **§ 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik** werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für die bilanziellen Abschreibungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Ansätze für die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.

- Die Ansätze für die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.
- Die Ansätze für die sonstigen laufenden Aufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.

Gemäß **§ 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik** werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Alle Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.

Gemäß **§ 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik** werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Minderauszahlungen bei den Ansätzen für ordentliche Auszahlungen in den Positionen „Sach- und Dienstleistungen“, „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen“ und „sonstige laufende Auszahlungen“ des jeweiligen Teilfinanzhaushalts können für Mehrauszahlungen bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen desselben Teilfinanzhaushalts verwendet werden.

Kühlungsborn, den 18. Januar 2016



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Karl'.

Rainer Karl
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18. Dezember 2016 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 22. Januar 2016 bis zum 22. Februar 2016 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Kühlungsborn, den 18. Januar 2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Karl'.

Rainer Karl
Bürgermeister

Haushaltssatzung
des Städtebaulichen Sondervermögens des Ostseebades Kühlungsborn
für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 64 Abs. 4 i. V. m. 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 10. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

d)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.014.000 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.563.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-549.000 EUR
e)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
f)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-549.000 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	549.000 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	969.000 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.518.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-551.500 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	602.000 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	866.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-264.000 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	815.500 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	815.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR
*Nach der Städtebauförderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind alle Einzahlungen
Und Auszahlungen in jedem Haushaltsjahr neu in Ansatz zu bringen.*

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales im vorläufigen Jahresabschluss zum 31.12.2015 beträgt 798.175,77 EUR

§ 6 Weitere Vorschriften

entfällt

Ostseebad Kühlungsborn, den 18.01.2016





Rainer Karl
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.01.2016 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Ostseebad Kühlungsborn liegt mit ihren Anlagen in der Zeit vom 22.01.2016 bis zum 22.02.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 13 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.



Rainer Karl
Bürgermeister

Das nächste Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint am 18.02.2016